VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG RHEIN-SELZ



Fachbereich Zentrale Immobilienverwaltung

17.07.2017

Baugebiet IM KRÄMERECK-SÜD

Mit Kaufvertrag UR.-Nr. 1479/2015 vom 17.07.2015 hatte die Stadt Oppenheim das Baugrundstück Flur 7, Nr. 306, Calpe-Straße, 509 qm, an Herrn Stefan Ehrhardt, Mainzer Straße 124, 55276 Oppenheim, verkauft. Herr Ehrhardt ist am 08.09.2016 verstorben. Erben haben das Erbe ausgeschlagen. Das Amtsgericht Mainz hat Herr Rechtsanwalt Dr. Lorentz, Mainz, zum Insolvenzverwalter bestellt.

Nach den Regelungen des o.g. Kaufvertrages besteht für die Stadt Oppenheim ein Wiederkaufsrecht wenn über das Vermögen des Käufers ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde.

Gemäß § 48 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) ergeht durch den Stadtbürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten folgender

Eilentscheid:

Aufgrund der eingetragenen Vormerkung im Grundbuch macht die Stadt Oppenheim von ihrem Recht auf Wiederkauf Gebrauch. Der Grundstückskaufvertrag wird bei gleichbleibenden Konditionen aufgehoben / rückabgewickelt, um das Grundstück wieder ins Eigentum der Stadt Oppenheim übertragen zu können. Die Rückzahlung des Kaufpreises in Höhe von 162.880 € und weitere Kosten aus dem Wiederkauf / Aufhebung des Kaufvertrages erfolgen außerplanmäßig gem. § 100 GemO. Diese Ausgaben sollen durch einen erhöhten Kaufpreis beim Weiterverkauf gedeckt werden.

(Marcus Held)

Stadtbürgermeister

(Hansjürgen Bodderas)

(Helmut Krethe)

(Hans-Willi Mohr)

1. Beigeordneter

2. Beigeordneter

3. Beigeordneter